



AG VPA

Verkehrsunfallbekämpfung - Ablenkung durch mobile Kommunikation

Änderung des § 23 Abs. 1a StVO Nutzung von Mobiltelefonen

1. Einleitung

Die Benutzung von mobilen elektronischen Geräten beim Führen eines Fahrzeuges wirkt sich negativ auf die Verkehrsunfallentwicklung aus. Die Polizei sieht mit großer Sorge, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sich zunehmend ablenken lassen und auch Studien zeigen eindeutig, dass die Fahrleistung von Autofahrerinnen und Autofahrern bei der Benutzung von elektronischen Geräten wie Mobiltelefonen während der Fahrt deutlich beeinträchtigt wird.

Die Formulierungen im einschlägigen § 23 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO):

„Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“

sind nicht mehr zeitgemäß und erschweren die polizeiliche Verfolgung und spätere Ahndung der entsprechenden Verstöße.

Neue Entwicklungen bei mobilen elektronischen Geräten und deren Nutzungsmöglichkeiten müssen in den Fällen erfasst werden, in denen sie die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Empfehlung des Deutschen Verkehrsgerichtstages 2015

Der 53. Deutsche Verkehrsgerichtstag hat 2015 dazu die folgende Empfehlung beschlossen:

„§ 23 StVO ist im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Das betrifft insbesondere die Begriffe „Mobil- oder Autotelefon“ und den ausgeschalteten Motor sowie die Beschränkung auf Aufnahmen oder Halten des Hörers. Der Arbeitskreis fordert den Verordnungsgeber zu einer Neufassung der Vorschrift auf.

Diese sollte an die visuelle, manuelle, akustische und mentale Ablenkung von der Fahraufgabe anknüpfen. Die Geldbuße sollte eine gestaffelte Erhöhung bei Gefährdung sowie bei Schädigung vorsehen. Bei der Neufassung ist auf eine bessere Nachweisbarkeit in der Praxis Rücksicht zu nehmen.“

3. Verkehrsressort

3.1 Verkehrsministerkonferenz (VMK) April 2016

Auch die VMK erkennt Handlungsbedarf und fasste am 14./15. April 2016 einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Verkehrsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu prüfen, ob das Verbot der Mobiltelefonnutzung beim Fahren allgemeiner formuliert werden kann, um neue Entwicklungen bei der Kommunikationstechnik und im Nutzerverhalten zu erfassen, die in ähnlicher Weise die Verkehrssicherheit gefährden.“

3.2 Bund-Länder-Fachausschuss StVO/OWi

Der unter Leitung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stehende Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA) StVO/OWi hat sich in seiner Sitzung am 11./12.05.2016 ebenfalls mit der Änderung des § 23 Abs. 1a StVO befasst. Das BMVI teilte dazu vorab in seiner Stellungnahme mit, dass eine Überarbeitung für die nächste StVO-Novelle vorgesehen sei. Dabei verfolge das BMVI einen technikoffenen Ansatz, der neben klassischen Mobiltelefonen auch Geräte umfasst, die in ihrer Ablenkungswirkung vergleichbar seien. Insbesondere solle auch der übermäßigen Blickabwendung z.B. beim Ablesen eines Displays entgegengewirkt werden. Weiterhin solle den fahrzeugtechnischen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Dabei wolle sich das BMVI an einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu ablenkenden Tätigkeiten während der Fahrt orientieren.¹

4. Inhalte einer Neuregelung

Seitens der Polizeien der Länder bedarf die neue Regelung besonders im Bereich der Begriffsbestimmung zu den verbotenen Geräten einer Formulierung, die sowohl auf die Ablenkungswirkung der Tätigkeit abzielt, als auch die Nachweisbarkeit in der Praxis berücksichtigt. Dabei müssen Bereiche wie Reden, Essen, Trinken usw. ausgeschlossen

¹ Simulatorstudien zur Ablenkungswirkung fahrfremder Tätigkeiten, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 2015 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 253)

bleiben. Auch muss die nicht sinnvolle Trennung zwischen Geräten zur Sprachkommunikation und sonstigen Geräten mit gleichem oder höherem Ablenkungspotenzial unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes und einer nicht praktikablen Trennung zur fest verbauten Fahrzeugelektronik aufgegeben werden.

Die Einbeziehung des aktuellen Stands der Forschung, welche die Gefahren vorwiegend in der kognitiven Ablenkung erkennt und nicht einzig auf die Verfügbarkeit beider Hände für die Fahraufgabe abstellt, ist dabei obligatorisch.

Darüber hinaus bedarf es der Abgrenzung, bei welchem Gebrauch des Fahrzeuges die Vorschrift greifen soll. Hier sollte auf den Begriff der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers abgestellt werden. Dazu besteht eine gefestigte Rechtsprechung. Gleichzeitig bietet der Begriff eine gewisse Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen wie dem teilautonomen Fahren.

Einer Konkretisierung bezüglich der Nutzung bei längerem Halt, die bislang über Satz 2 geregelt wird, erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Entwicklungen (Start-Stopp-Automatik, Hybridelektro- und Elektrofahrzeuge) nicht mehr zeitgemäß und vor dem Hintergrund des Ablenkungspotenzials untunlich. Auch wenn das Fahrzeug verkehrsbedingt steht, ist die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers auf den Verkehr zu lenken. So haben auch im Stau stehende oder aus anderen Gründen wartende Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Pflichten, welche eine Ablenkung durch mobile elektronische Geräte aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs verbieten, so z. B. das Gewähren von Wegerechten für Fahrzeuge mit Sonderrechten sowie das Bilden von Rettungsgassen oder auch das unverzügliche Weiterfahren, sobald dies wieder möglich ist.

Insgesamt ist es somit dringend geboten, eine klare Rechtslage und die bessere Nachweisbarkeit in der Praxis zu erreichen.